Bundesrat **Drucksache 487/1/00**

23.02.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - AS - FJ - FS - In - Wi

zu **Punkt .....** der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),

der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ),

der Ausschuss für Familie und Senioren (FS) und

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
AS
FJ
FS

1. Der Bundesrat befürwortet, dass die seit Inkrafttreten der Richtlinie 76/207/EWG dazu ergangene umfangreiche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kodifiziert werden soll. Damit wird ein Beitrag zur Rechtssicherheit und zur Transparenz für Unternehmen, Verbände und betroffene

Ausgeliefert am 27. FEB. 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820344
ISSN 0720-2946

Bürgerinnen und Bürger sowie zur einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten und damit auch zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen geleistet.

EU
AS
FJ
FS

2. Der Bundesrat unterstützt die Aufnahme des Gender Mainstreaming-Ansatzes in Artikel 1.

EU
AS
FJ
FS

3. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission zur Wahrung der Kohärenz mit der auf Artikel 13 EG-Vertrag gestützten Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29.06.2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft sowie der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Auch insoweit handelt es sich um einen Beitrag zur Rechtssicherheit und Transparenz, wenn für verschiedene Formen und Gründe der Diskriminierung soweit wie möglich gleiche Rechte und Verfahren gelten.

   Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, auf möglichst weitgehende Wahrung der Deckungsgleichheit der Regelungen z.B. bei den Sanktionen oder den wesentlichen und entscheidenden beruflichen Anforderungen zu achten und bei den Verhandlungen vor allem die in den nachfolgenden Ziffern genannten Aspekte zu berücksichtigen.

EU
AS
FJ
FS

4. Der Bundesrat begrüßt, dass durch Artikel 1 Nr. 2 des Richtlinienvorschlages klargestellt wird, dass sexuelle Belästigung eine Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts darstellt. Darüber hinaus ist auch die umfassende Definition der sexuellen Belästigung, insbesondere im Hinblick auf eine einheitliche Auslegung, uneingeschränkt zu befürworten.

EU
AS
FJ
FS

5. Der Bundesrat begrüßt die Konkretisierung und Ergänzung der gemeinschaftlichen Regelungen zum Mutterschutz in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c) um die Festschreibung des Anspruches auf Rückkehr an den alten oder vergleichbaren Arbeitsplatz nach der Entbindung.

   Er ist allerdings der Auffassung, dass die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich in die Mutterschutz-Richtlinie 92/85/EWG aufgenommen werden sollte.

...

In (bei Annahme entfällt Ziffer 7)

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, dass in Artikel 1 Nr. 6 Artikel 8 a gestrichen wird.

Es ist nicht ersichtlich, welchen Vorteil die Einrichtung der dort empfohlenen "unabhängigen Stellen" bringen soll. Bereits jetzt können Frauen bei Benachteiligungen am Arbeitsplatz unabhängige Gerichte anrufen und alle rechtlichen Fragen dort klären lassen. Insbesondere das in Artikel 8 a Abs. 3 enthaltene Verbandsklagerecht widerspricht völlig dem deutschen Prozessrecht.

EU AS FJ FS

7. Der Bundesrat wendet sich sowohl aus Gründen der Kohärenz zu Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG als auch aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die vorgesehene Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Stellen. Sie stehen im Widerspruch zu den Organisationsprinzipien verschiedener Mitgliedstaaten und tragen dem Subsidiaritätsprinzip und dem Selbstorganisationsrecht der Mitgliedstaaten aus Sicht des Bundesrates nicht ausreichend Rechnung. In Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie 2000/43/EG ist die Qualifizierung dieser Stellen als "unabhängig" nicht enthalten, wenn auch gemäß Absatz 2 sicherzustellen ist, dass Opfer von Diskriminierungen auf unabhängige Weise zu unterstützen sind. Im Sinne der Einheitlichkeit der Formulierung der Diskriminierungsvorschriften sollte Artikel 8a Abs. 1 und 2 in Anlehnung an Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG umformuliert werden. Unter dieser Vorgabe ist der Bundesrat der Auffassung, dass sowohl die Länder durch die Einrichtung des Amtes der weisungsunabhängigen Frauenbeauftragten sowie Frauen- und Gleichstellungsstellen als auch die Kommunen durch die Einrichtung von kommunalen Frauenbeauftragten oder –büros, die die Belange der Bürgerinnen vertreten, bereits über Stellen verfügen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu fördern.

EU

8. Es dürfen insbesondere keine neuen Kosten auf Unternehmen und öffentliche Haushalte zukommen.

EU AS FJ FS

9. Die vorgesehenen Möglichkeiten von Organisationen, Rechte im Namen der Betroffenen geltend zu machen, kommen nur in Betracht, wenn sie im Einklang mit Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2000/43/EG stehen.

...

EU
AS
FJ
FS

10. Der Bundesrat vermisst in Entsprechung zu Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie 2000/43/EG eine Klarstellung in der Richtlinie dahingehend, dass zeitliche Schranken für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe des mitgliedstaatlichen Rechts bzw. der Sozialpartnervereinbarungen (tarifliche Ausschlussfristen) zulässig sind.

EU
AS
FJ
FS

11. Der Bundesrat hält es für einen erfolgversprechenden Weg, die Verantwortlichkeit und die Rolle der Sozialpartner bei der Bekämpfung von Diskriminierungen und zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu betonen und zu stärken.

EU
AS
FJ
FS

12. Der Bundesrat regt unter Bezugnahme auf die Festschreibung der Förderung des sozialen Dialogs in Artikel 1 Nr. 6 des Richtlinienvorschlages sowie auf Artikel 12 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 14 der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf eine Erweiterung um die Förderung des zivilen Dialogs mit Nichtregierungsorganisationen an. Artikel 8 b sollte daher entsprechend ergänzt werden.

EU
AS
FJ
FS

13. Der Bundesrat hält es für unerlässlich, den Richtlinienvorschlag um die Festschreibung der Zulässigkeit sog. positiver Maßnahmen im Sinne des Artikels 141 Abs. 4 EG-Vertrag ausdrücklich zu ergänzen. Allein die Erweiterung der Richtlinie um die Verbindlichkeit des gender-mainstreaming-Ansatzes in Artikel 1 Abs. 1a (Artikel 1 Nr. 1 des Richtlinienvorschlages) darf nicht zu der Annahme führen, dass spezielle Frauenfördermaßnahmen zukünftig verzichtbar seien. Durch die Aufnahme eines konkretisierenden Hinweises würde insbesondere der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und den Regelungen des Amsterdamer Vertrages Rechnung getragen.

EU
AS
FJ
FS

14. Der Bundesrat regt an, dass der Richtlinienvorschlag dahingehend sprachlich überarbeitet wird, dass durchgängig geschlechtsneutrale oder geschlechtsdifferenzierende Formulierungen verwendet werden.

...

AS
FJ
FS

15. Die Bundesregierung wird gebeten, die Stellungnahme des Bundesrates bei den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene zu berücksichtigen.

B

16. Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.